Vorgaben zur Trennungsrechnung der HEAG mobilo GmbH gemäß § 11 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

A. Grundsätze und Prämissen

1. Grundsätze zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnungen im Plan und Ist

Die HEAG mobilo GmbH entwickelt für die betrauten Verkehrsdienste aus ihrer Erfolgsplanung eine Plan-Trennungsrechnung und aus ihrer testierten Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) eine Ist-Trennungsrechnung. Die Trennungsrechnungen beachten die Vorgaben der VO 1370/2007.

In den Trennungsrechnungen sind Aufwendungen und Erträge des betrauten Verkehrsangebotes, d.h. der gemeinwirtschaftlichen Leistung, sowie der sonstigen Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung (nachfolgend: kommerzielle Nebengeschäfte) gesondert auszuweisen. Erträge und Aufwendungen der kommerziellen Nebengeschäfte werden einzeln ausgewiesen, wenn sie 30 T€ in dem jeweiligen Geschäftsjahr überschreiten.[1] Es können höchstens zwei Einzelposten innerhalb der kommerziellen Nebengeschäfte mit Erträgen bis höchstens 60 T€ gebildet werden, die nicht getrennt ausgewiesen werden müssen.[2]

Sollte die HEAG mobilo GmbH in Zukunft weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) übernehmen, wären die Erträge und Aufwendungen, die sich aus der Erbringung der DAWI ergeben, ebenfalls von solchen aus der gemeinwirtschaftlichen Leistung und den kommerziellen Nebengeschäften zu trennen.

Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt auf der Grundlage der Kostenrechnung nach anerkannten und stetigen Grundsätzen wie:

[1] Die Möglichkeit, unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung in engen Ausnahmefällen Tätigkeiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung von der getrennten Buchführung abzusehen, beruht auf Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABL. EU vom 17.11.2006, L 318/17.

[2] Diese Einschränkung beruht auf den Maßgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU vom 24.12.2013, L 352 S. 1.

---

a) Aufwendungen und Erträge sind direkt zuzurechnen, wenn sie nach dem Verursachungsprinzip ausschließlich einem Leistungsbereich zuordenbar sind.

b) Schlüsselungen oder Zuordnungen sind für alle GuV-Posten vorzusehen. Ein entsprechender Abgleich mit der GuV bzw. mit dem Erfolgsplan ist in die Trennungsrechnung zu integrieren.

c) Eine geschlüsselte Zuordnung erfolgt subsidiär nach verursachungsgerechten Schlüsseln.

d) Außerordentliche Aufwendungen oder aperiodische Aufwendungen, die dem Betriebsaufwand der gemeinwirtschaftlichen Leistung der Periode nicht zurechenbar sind (z.B. Rückstellungen für Altlastenbeseitigung, Rückstellungen für unerwartete Rechtsstreitigkeiten etc.), aber durch die gemeinwirtschaftliche Leistung verursacht wurden, sind beim Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung als Davon-Posten gesondert auszuweisen, wenn sie wesentlich sind. Wesentlich in diesem Sinne sind die Aufwendungen im Regelfall, wenn sie mindestens 5 % des GuV-Postens betragen. Sie dürfen bei Unwesentlichkeit ausgewiesen werden, wenn dies für die Beurteilung des Betriebsaufwands sachdienlich ist.

e) Aufwendungen und ggf. Erträge von Projekten sind gesondert auszuweisen.

f) Aufwendungen und ggf. Erträge im Zuge der Übernahme von Aufgabenträgeraufgaben für die Wissenschaftsstadt Darmstadt sind gesondert auszuweisen.

Die Trennungsrechnungen müssen den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht werden und mit der Erfolgsplanung bzw. der GuV des Gesamtunternehmens (HEAG mobilo GmbH) verprobbar sein. Abweichungen, insbesondere der Ist-Trennungsrechnung von der testierten GuV, müssen zum Zwecke der Verprobbarkeit durch einen Korrekturposten transparent gesondert ausgewiesen werden.

Die Trennungsrechnungen werden entsprechend dem Schema dieser Anlage aufgestellt; Leerposten müssen nicht aufgeführt werden.

---

2. Ausgleichsparameter

Der vorab festgelegte Ausgleichsparameter stellt die Basis für Ausgleichsleistungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt an die HEAG mobilo GmbH auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten/der gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäß § 1 öDA dar.

Im Zuge der jährlichen Abrechnung nach dem Anhang der VO 1370/2007 ist der finanzielle Nettoeffekt (=Ist-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung) im Rahmen der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung zu ermitteln und mit dem vorab festgelegten Ausgleichsparameter (Soll-Ausgleich) abzugleichen. Die gewährten Ausgleichsleistungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ist-Trennungsrechnung.

Zu dem für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts maßgeblichen Ausgleich gehört gemäß § 9 Abs. 1 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch ein angemessener Gewinnaufschlag in Höhe von 3% der Planaufwendungen.

Die Trennungsrechnungen im Plan und Ist sind entsprechend der nachfolgenden Grundsätze zu erstellen, die als Berechnungsvorschriften zu beachten sind.

3. Zuordnungen und Schlüsselungen bzw. Verfahrensschritte zur Erstellung der Trennungsrechnung

3.1 Zuordnung und Aufteilung von GuV-Positionen

Sofern sich die HEAG mobilo GmbH zur Leistungserstellung auf der Grundlage des öDA anderer konzernangehöriger Verkehrsunternehmen oder Dienstleister (z.B. HEAG mobiTram GmbH & Co. KG) bedient, gelten deren Leistungen als Selbsterbringung durch die HEAG mobilo GmbH.

Gemäß § 11 Abs. 1 des öDA sind Tätigkeiten außerhalb des betrauten Verkehrsangebotes (bzw. der gemeinwirtschaftlichen Leistung) mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen. Sie sind nur gesondert auszuweisen, wenn sie 30 T€ in dem jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen. Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 30 T€ dürfen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden, d. h. die entsprechenden Erträge werden aufwandsmin-

---

dernd den Kosten gegenübergestellt (saldiert). Es dürfen insoweit nur zwei Einzelposten von bis zu 30 T€ und höchstens bis zu 60 T€ pro Geschäftsjahr gebildet werden.

Bei den sonstigen Leistungen, die in der Trennungsrechnung ertrags- und aufwandsseitig von der gemeinwirtschaftlichen Leistung abgegrenzt werden, handelt es sich bezogen auf das Geschäftsjahr 2020 um die folgenden kommerziellen Nebengeschäfte:

- [xxx]
- [xxx]
- [xxx]

Ausgehend von den GuV-Konten werden die Erträge entweder

- zu 100 % der gemeinwirtschaftlichen Leistung,
- zu 100% den kommerziellen Nebengeschäften oder
- verursachungsgerecht auf Basis von Belegen der gemeinwirtschaftlichen Leistung oder den kommerziellen Nebengeschäften zugeordnet.

Die kontenbezogene Zuordnung der Erträge ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Ausgehend von den GuV-Kostenstellen werden die Aufwendungen entweder

- zu 100 % der gemeinwirtschaftlichen Leistung,
- zu 100 % den kommerziellen Nebengeschäften oder
- verursachungsgerecht auf Basis der Kostenstellenrechnung bzw. in Abhängigkeit der Kostenart der gemeinwirtschaftlichen Leistung oder den kommerziellen Nebengeschäften zugeordnet.
- über den Personalschlüssel (Personalaufwendungen sowie personalaffine sonstige betriebliche Aufwendungen) anteilig der gemeinwirtschaftlichen Leistung oder den kommerziellen Nebengeschäften oder

---

Die kostenstellenbezogene Zuordnung der Aufwendungen ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Kosten und Erlöse der Kostenstellenrechnung sowie der Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem gesetzlichen Jahresabschluss abgestimmt. Sofern im Rahmen dieser Abstimmung Abweichungen zur GuV auftreten, müssen diese zum Zwecke der Verprobbarkeit durch einen Korrekturposten transparent gesondert dargestellt werden.

3.2 Zuordnung und Aufteilung von Overheadkosten auf die gemeinwirtschaftliche Leistung und die kommerziellen Nebengeschäfte

Die Overheadkosten (z.B. Personal, Infrastrukturkosten, kaufmännischer Bereich, Versicherungswesen, Geschäftsführung etc.) müssen entsprechend den Vorgaben der VO 1370/2007 anteilig sowohl der gemeinwirtschaftlichen Leistung als auch den kommerziellen Nebengeschäften zugerechnet werden. Hierzu wird ausgehend von der Gesamtsumme der Overheadkosten ein sogenannter „Verwaltungskostenaufschlag“ für Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung ermittelt. Dies gilt nicht für den geringfügigen Aufwand für gelegentliche Ausschreibungen, die die HEAG mobilo GmbH für Gewerke vornimmt, die teilweise die städtische Infrastruktur betreffen.

Der Verwaltungskostenaufschlag errechnet sich aus dem Anteil der Overheadkosten an den Gesamtkosten (ohne Overheadkosten). Im Geschäftsjahr 2020 beträgt dieser [●]%. Die Kosten der kommerziellen Nebengeschäfte werden somit entsprechend dem prozentualen Aufschlag mit Overheadkosten belastet; die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistung werden in gleicher Höhe entlastet.

4. Aufstellung der Ausgleichsleistungen

Im Rahmen der Ist-Trennungsrechnung sind gemäß Art. 2 lit. g VO 1370/2007 („Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“) sämtliche gewährten Ausgleichsleistungen aufzuführen. Hierbei sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der HEAG mobilo GmbH von der öffentlichen Hand gewährt werden und sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse, zinsmindernde Darlehen oder die Gewährung von Sicherheiten), nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.

Dementsprechend sind von der HEAG mobilo GmbH alle gewährten Ausgleichsleistungen nachrichtlich aufzuführen, aus denen der HEAG mobilo GmbH ein finanzieller Vorteil (im Vergleich zu einem Wettbewerber, der diese nicht erhält) bei Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erwächst. Dieser gewährte Vorteil muss in der entsprechenden Höhe in € dargestellt werden. Hierbei kann es sich um folgende Sachverhalte handeln:

a) Investitionszuschüsse von der Wissenschaftsstadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie von anderen öffentlichen Stellen (in Differenzierung nach Fahrzeugen und Infrastruktur): Darstellung der Anschaffungs- und Herstellkosten, der Fördermittel (Zuschüsse) und ggf. der Aufwandsminderung (Afa-Minderung),

b) Ertragszuschüsse von der Wissenschaftsstadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie von anderen öffentlichen Stellen,

c) Kapitalerhöhungen,

d) Vergünstigte Grundstücksüberlassungen,

e) Bereitstellung von Ressourcen zu einem unter den Kosten liegenden Preis,

f) Vergünstigte Gewährung von Bürgschaften,

g) Darlehen unter Marktkonditionen sowie

h) Positive Ergebnisse aus Nebengeschäften.

Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand aufgrund allgemeiner Vorschriften oder von Förderrichtlinien sind in der Trennungsrechnung als Ertragsposten oder Investitionszuschuss (bei Absetzung von AK/HK oder Bildung eines Sonderpostens) auszuweisen. Weitergehende, zwingende Anforderungen sind ggf. in Form einer Nebenrechnung zu erfüllen.

Die einzelnen Ausgleichsleistungen werden hierbei für die gemeinwirtschaftliche Leistung (VO 1370/2007) untergliedert in den Kategorien „davon im Ergebnis enthalten“ und „davon nicht im Ergebnis enthalten“ dargestellt.

Die unentgeltliche Nutzung oder Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen der Wissenschaftsstadt Darmstadt durch die HEAG mobilo GmbH oder die Gewährung eines

ausschließlichen Rechts gemäß § 5 öDA bedarf keiner Bewertung in der Trennungsrechnung.

5. Struktur und Aufbau der Trennungsrechnung

Die Struktur der Trennungsrechnung wird in der Tabelle 3 dargestellt.

B. Tabellen

Tabelle 1: Ertragskonten

Kostenartengruppe	**Bezeichnung**	**Bemessungsgrundlage / Zuordnung**	**Gemeinwirtschaftliche Leistung (€)**	**Kommerzielle Nebengeschäfte (€)**
[●]	[●]	[z.B. direkte Zuordnung]	[●]	[●]
[●]	[●]	[z.B. Einzelzuordnung]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Tabelle 2: Aufwendungen der Kostenstellen

Kostenstellengruppe	Bezeichnung	Bemessungsgrundlage / Zuordnung	Gemeinwirtschaftliche Leistung (€)	Kommerzielle Nebengeschäfte (€)
[●]	[●]	[z.B. direkte Zuordnung]	[●]	[●]
[●]	[●]	[z.B. Einzelzuordnung]	[●]	[●]
[●]	[●]	[z.B. Personalschlüssel/Einzelzuordnung nach Kostenart]	[●]	[●]
[●]	[●]	[z.B. Schlüsselung über Kilometeranteil]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

C. Schema der Trennungsrechnung

Bezeichnung	**Gemeinwirtschaftliche Leistung (€)**	**Kommerzielle Nebengeschäfte (€)**
Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen	[•]	[•]
Materialaufwand	[•]	[•]
Personalaufwand	[•]	[•]
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	[•]	[•]
Sonstige betriebliche Aufwendungen	[•]	[•]
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	[•]	[•]
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	[•]	[•]
Sonstige Steuern	[•]	[•]
= Kosten nach Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007	**[•]**	**[•]**
+ 3% Gewinnaufschlag	[•]	[•]
+ Anreizregelung	[•]	[•]
= Gesamtaufwand	[•]	[•]
./. Umsatzerlöse	[•]	[•]
./. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	[•]	[•]
./. Andere aktivierte Eigenleistungen	[•]	[•]
./. Sonstige betriebliche Erträge	[•]	[•]
./. Erträge aus Beteiligungen	[•]	[•]
./. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	[•]	[•]
./. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	[•]	[•]
= Finanzieller Nettoeffekt	[•]	[•]
Verlustübernahme auf Basis des Ergebnisabführungsvertrages (HEAG Holding AG)	[•]	[•]

Verlustabdeckung gem. Finanzierungsvereinbarung (Stadt, Landkreis)	[●]	[●]
Summe	**= 0**	[●]